

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Wahlen
 3. Personalwesen
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich öffentlich-rechtlicher Abgaben und privatrechtlicher Tarife
 6. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses betroffen sind
 7. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Stiftungen
 8. Rechtsangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung
 9. Marktwesen
 10. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
 11. Öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten
 12. Angelegenheiten der Gesundheitspflege
 13. Betrieb und Verwaltung sowie die Unterhaltung und bauliche Erweiterung des Karl-Olga-Hauses einschließlich der Festsetzung der Pflegesätze für das Karl-Olga-Haus
 14. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen und Sponsoringleistungen
 15. Internationale Beziehungen, Städtepartnerschaften und -freundschaften, Patenschaften
 16. Städtische Ehrungen
 17. Digitalisierung/Smart City
 18. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- 2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 13 und 17“.

§ 9 Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt

- 1.) Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ist im Bereich Umwelt-, Naturschutz und Nachhaltigkeit zuständig für:
 1. Umweltplanung und Nachhaltigkeitsprogramme, insbesondere strategische Eckpunkte (Rahmenvorgaben, Prüfkriterien, Aktionspläne) für eine nachhaltige Stadtentwicklung unter

Einbezug aller Ressorts, der Bürger und der Wirtschaft, z.B. im Rahmen der Lokalen Agenda, der fairen Beschaffung oder des Umweltmanagements

2. Umweltzustand und Nachhaltigkeitsstatus
3. Immissionsschutz, insbesondere Lärmaktionsplanung, Fluglärm, Luftreinhaltung und Mobilfunk
4. Energie- und Klimaschutzkonzepte
5. Natur- und Landschaftsschutz, namentlich Arten-, Biotop- und Gewässerschutz
6. Kompensationsflächenmanagement, insbesondere Konzeption und Planung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen sowie Führung des städtischen Ökokontos und Ausgleichsflächenkatasters
7. Naherholung in Natur und Landschaft
8. Umweltbildung
9. Umwelt- und Verbraucherberatung
10. Förderung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen und von Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes Dritter

2.) Auf dem Gebiet Planen und Bauen ist der Ausschuss zuständig für:

1. Bauleitplanung, Bauordnung
2. Denkmalschutz
3. Städtebauförderung, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohnbauförderung
4. Liegenschaftswesen, einschließlich Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
5. Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr
6. Bauwesen im Hoch- und Tiefbau: Entscheidung über die Planung, Ausführung und Unterhaltung, Kostenfeststellung einschließlich Vergabe der diesbezüglichen Lieferungen und Leistungen
7. Erkundung und Sanierung von Altlasten
8. Wasserrechtliche Angelegenheiten, Wasserbau
9. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung
10. Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Plätzen
11. Landschaftsplanung und Grünordnung

12. Landschaftspflege, Park- und Gartenanlagen
 13. Umweltschutz, der mit Angelegenheiten der vorstehenden Ziffern 1 bis 12 oder des Absatzes 3 in unmittelbarem Planungs- bzw. Verfahrenszusammenhang steht
 14. Angelegenheiten des Erschließungsrechts und Erschließungsbeitragsrechts, die in der anliegenden Zuständigkeitstabelle Ziffer 15 Buchstabe d) genannt sind.
 15. Energiemanagement und technische Energiekonzepte
 16. Wirtschaftsförderung
- 3.) Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, ausgenommen die Angelegenheiten des Personals, der Finanz- und Haushaltswirtschaft und des Abgabewesens.
 - 4.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt nach Maßgabe der anliegenden Zuständigkeitstabelle.

§ 10 Kultur- und Sozialausschuss

- 1.) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst – unbeschadet der Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses, des Technischen Ausschusses und der Ortschaftsräte – die Angelegenheiten
 1. des Sozialwesens
 2. der Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderspielplätze sowie der Bolzplätze
 3. der Schulen
 4. der Jugendpflege und der Jugendhäuser
 5. der Altenpflege und Altenhilfe
 6. des Sports
 7. der Bäder
 8. der sonstigen Freizeiteinrichtungen
 9. der Integration von Zuwanderern
 10. kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen
 11. Förderung der Kunst
 12. Heimatgeschichte und Brauchtumspflege
 13. Museen, Archiv, Bücherei, Volkshochschule, Musikschule und Orchester
 14. Betrieb des Graf-Zeppelin-Hauses